S 38 KA 5022/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	I. Werden von einer Zahnarztpraxis schwerpunktmäßig Prophylaxeleistungen erbracht, handelt es sich in der Regel nicht um eine Praxisbesonderheit, da diese zu den Standardleistungen aller Vertragszahnärzte gehören. II. Pandemiebedingte Nachholeffekte und ein damit verbundener Mehrbedarf stellen in der Regel keine Praxisbesonderheit dar, da alle Zahnarztpraxen von dem pandemischen Geschehen betroffen waren; es sei denn, es treten andere, praxisspezielle Umstände (zum Beispiel eine sich zusätzlich auswirkende andersartige Patientenverteilung) hinzu. III. Bei der Wahl der Prüfmaßnahme (schriftliche Beratung oder Kürzung), aber auch bei der Kürzungshöhe besteht ein Ermessensspielraum des Prüfgremiums. Liegt ein besonderer Grund vor, ist dieser bei der Wahl der Prüfmaßnahme und gegebenenfalls auch bei der Kürzungshöhe mit zu berücksichtigen. Hierzu zählen nicht nur das Bestehen einer Anfängerpraxis (vgl BSG, Urteil vom 28.04.2004, Az B 6 KA 24/03 R), sondern auch der Umstand, dass eine Arztpraxis/Zahnarztpraxis jahrzehntelang ohne Beanstandung abrechnete und nur in einem einzelnen Quartal bzw. wenigen Quartalen eine Unwirtschaftlichkeit bestand.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 KA 5022/23
Datum	20.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Der Bescheid des Beklagten vom 23.02.2023 mit Beschluss vom 16.11.2022 zur Quartalsabrechnung 0 mit der darin ausgesprochenen VergÃ¼tungsberichtigung in HÃ¶he von 2.947,41 Euro wird aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, Ã¼ber den Widerspruch der KlÃ¤gerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

II. Der Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens

T a t b e s t a n d :

Beklagt ist der Widerspruchsbescheid aus der Sitzung des Beklagten vom 16.11.2022. In diesem wurde Ã¼ber die WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung im Quartal 3/20, betreffend die Bema-Nr 105 und die GoÃ-Nr. 1508 entschieden. Im Ergebnis wurde eine KÃ¼rzung in HÃ¶he von 3.020,49 â¬ ausgesprochen, wobei auf die Bema-Nr 105 Euro 2.947,41 entfielen. BezÃ¼glich der GoÃ-Nr. 1508 wurde kein Widerspruch eingelegt. Zur allgemeinen Statistik gab der Beklagte bekannt, die klagende Zahnarztpraxis, bestehend aus zwei Behandlern unterschreite im Quartal 3/20 den Fallwert um 5 % bei einer FallzahlÃ¼berschreitung von 96 %. Was die Patientenverteilung betreffe, unterscheide sich die Praxis von der der Vergleichsgruppe insofern, als dort 17 % mehr Rentnerversicherte behandelt wÃ¼rden. Bei Anwendung der PrÃ¼fmethode des statistischen Vergleichs werde bei der Bema-Nr 105 eine Ãberschreitung von 201 % gegenÃ¼ber der Vergleichsgruppe festgestellt. Nach KÃ¼rzung der Leistungen der Bema-Nr 105 werde eine RestÃ¼berschreitung in HÃ¶he von 111 % belassen. AuÃerdem merkte der Beklagte an, aufgrund der PraxisgrÃ¶Ãe sei davon auszugehen, dass die Abrechnungswerte generell im Landesdurchschnitt liegen mÃ¼ssten.
Dagegen lieÃ die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen durch ihre ProzessbevollmÃ¤chtigte einlegen. Es wurde die Auffassung vertreten, der Regress sei rechtswidrig und verletze die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Beanstandet werde, dass kein transparentes Verfahren stattgefunden habe, was fÃ¼r eine effektive Rechtsverwirklichung erforderlich sei. Zudem stelle sich die Frage, ob die Vergleichsgruppe hinreichend homogen sei. Denn die KlÃ¤gerin sei seit vielen Jahren auf Prophylaxe spezialisiert. Zudem werde die Behauptung bestritten, dass im streitgegenstÃ¤ndlichen Quartal keine PAR-FÃ¤lle festzustellen seien. PAR-

Behandlungen mÃ¼ssten im Rahmen der statistischen PrÃ¼fung herausgenommen werden, da es sich um genehmigte Leistungen handle, bei denen grundsÃ¤tzlich eine WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung ausgeschlossen sei. Im Ãbrigen, selbst wenn keine PAR- FÃ¤lle vorliegen sollten, kÃ¶nne daraus nicht rÃ¼ckgeschlossen werden, dass dann auch keine Leistungen der Bema-Nr 105 erbracht werden dÃ¼rften. Denn bei diesen Leistungen handle es sich um eigene, von der PAR-Behandlung losgelÃ¶ste Indikationen. Bestritten werde auch der Vorwurf, der Anstieg der Leistungen der Bema-Nr 105 sei durch das SpÃ¼len mit antibakterieller LÃ¶sung zu klÃ¤ren. In dem Zusammenhang wurde auch seitens der KlÃ¤gerin Beweis angeboten. Zu berÃ¼cksichtigen seien bei der KlÃ¤gerin Praxisbesonderheiten. Es handle sich um Prophylaxe-Leistungen, die von der KlÃ¤gerin in vergleichsweise groÃem Umfang erbracht wÃ¼rden. Diese Leistungen seien im Hinblick auf die Ansteckungsgefahr bei Covid zunÃ¤chst weggefallen. Die KZVB selbst habe auch dazu geraten, keine Prophylaxeleistungen durchzufÃ¼hren. Bei der Pandemie handle es sich um ein Ereignis hÃ¶herer Gewalt. Es sei zu einem Anstieg der Zahnfleischprobleme gekommen. Viele zunÃ¤chst unbehandelte Patienten mussten daher in den darauffolgenden Monaten (3/20, 4/20 und 1/21) versorgt werden. Daraus sei der Anstieg der Leistungen nach der Bema-Nr 105 zu erklÃ¤ren. Der Beklagte habe sich Ã¼berhaupt nicht mit dem Wegfall der Prophylaxeleistungen in den Anfangsmonaten der Pandemie (Monate MÃ¤rz, April, Mai 2020) auseinandergesetzt.
Auch die belassene RestÃ¼berschreitung in HÃ¶he von 111 % fÃ¼hre nicht zur RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides. Denn es sei nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte unzulÃ¤ssig, der Ermittlung und Quantifizierung mÃ¶glicherweise vorhandener Praxisbesonderheiten durch einen Rabatt bei der KÃ¼rzungsentscheidung aus dem Wege zu gehen (vgl SG B-Stadt, Urteil vom 24.10.2018, Az S 38 KA 5022/18). Letztendlich habe auch keine ausreichende intellektuelle PrÃ¼fung stattgefunden, weshalb auch ein BegrÃ¼ndungsdefizit nach Â§ 35 SGB X vorliege.
In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 20.07.2023 wurden mehrere statistische Werte aus vorangegangenen Quartalen und auch Folgequartalen mitgeteilt. So seien AuffÃ¤lligkeiten lediglich in den Quartalen 3/20, 4/20 und 1/21 (Anmerkung: WirtschaftlichkeitsprÃ¼fungen der Quartale 4/20 und 1/21 befinden sich noch im Vorverfahren) festzustellen. Im Vorjahresquartal 3/19 habe die KlÃ¤gerin 221 Leistungen der Bema-Nr 105 abgerechnet, was einer Unterschreitung des Landesdurchschnitts von 38 % entspreche. Im Quartal 1/20 seien lediglich 147 Leistungen der Bema-Nr 105 abgerechnet worden (= Unterschreitung von 52 %). WÃ¤hrend im streitgegenstÃ¤ndlichen Quartal 3/20 1.201 Leistungen der Bema-Nr 105 abgerechnet worden seien, sei im Quartal 3/21 ein erheblicher RÃ¼ckgang zu verzeichnen gewesen, nÃ¤mlich auf lediglich 197 Leistungen.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin stellte die AntrÃ¤ge aus dem Schriftsatz vom 21.03.2023.

Die anwesenden Beigeladenen stellten keine AntrÃ¤ge.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war die Beklagtenakte. Im Ãbrigen wird auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere die SchriftsÃ¤tze der

Beteiligten sowie die Sitzungsniederschrift vom 20.07.2023 verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Der Widerspruchsbescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten.
Soweit die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin BeweisantrÃ¤ge gestellt hat, ist zunÃ¤chst darauf hinzuweisen, dass nach Â§ 103 S. 2 SGG das Gericht an BeweisantrÃ¤ge nicht gebunden ist. Dies ist Ausfluss des in Â§ 103 S. 1 SGG enthaltenen Amtsermittlungsgrundsatzes. Das AusmaÃ des Ermittlungen steht im Ermessen des Gerichts (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, Rn 4 zu Â§ 103). Es mÃ¼ssen aber alle Tatsachen ermittelt werden, die fÃ¼r die Entscheidung in prozessualer und materieller Hinsicht entscheidungserheblich sind (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, Rn 4 zu Â§ 103). Das Gericht ist jedoch nur zu solchen Ermittlungen verpflichtet, die nach Lage der Sache erforderlich sind. Es muss nicht jeder Behauptung nachgehen (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, Rn 7 zu Â§ 103). Aus Sicht des Gerichts sind die BeweisantrÃ¤ge hier nicht entscheidungserheblich.
Fraglich ist bereits, ob der angefochtene Bescheid des Beschwerdeausschusses formell rechtmÃ¤Ãig ist. Dies wÃ¤re auch dann nicht der Fall, wenn der Bescheid entgegen Â§ 35 SGB X nicht hinreichend begrÃ¼ndet wÃ¤re und damit ein BegrÃ¼ndungsdefizit vorlÃ¤ge. Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin macht hier geltend, der Beklagte habe sich nicht ausreichend mit dem Vortrag der KlÃ¤gerseite, auch mit etwaigen Praxisbesonderheiten auseinandergesetzt. DafÃ¼r gibt es nach Auffassung des Gerichts durchaus Anhaltspunkte, kann aber letztlich dahinstehen, da jedenfalls der angefochtene Widerspruchsbescheid als materiell rechtswidrig anzusehen ist.
Rechtsgrundlagen fÃ¼r die WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung sind Â§Â§ 106 Abs. 2 Ziff.1 SGB V, 106a Abs. 1 SGB V in Verbindung mit der PrÃ¼fvereinbarung. Im Gesetz geregelt ist die ZufÃ¤lligkeitsprÃ¼fung. Nach Â§ 106a Abs. 4 Satz 3 kÃ¶nnen die in Â§ 106 Abs. 1 S. 2 genannten Vertragspartner Ã¼ber die ZufÃ¤lligkeitsprÃ¼fung hinaus PrÃ¼fungen Ã¤rztlicher Leistungen nach Durchschnittswerten oder andere arztbezogene PrÃ¼fungsarten vereinbaren. Nach Â§ 18 Ziff. 2 der PrÃ¼fvereinbarung ist auch eine PrÃ¼fung nach Durchschnittswerten vorgesehen. Die PrÃ¼fmethode liegt im Ermessen der PrÃ¼fungsstelle bzw. des Beschwerdeausschusses (Â§ 19 PrÃ¼fvereinbarung).
Es fand eine statistische DurchschnittsprÃ¼fung der Leistungen nach der Bema-Nr. 105 statt. Dabei werden die Abrechnungswerte des geprÃ¼ften Vertragszahnarztes im selben Quartal mit den Abrechnungswerten der bayerischen ZahnÃ¤rzte (Landesdurchschnitt) verglichen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Vergleichsgruppe im Durchschnitt wirtschaftlich handelt. LÃ¤sst sich die Ãberschreitung nicht durch Unterschiede in der Praxisstruktur oder in den Behandlungsnotwendigkeiten erklÃ¤ren, hat dies die Wirkung eines Anscheinsbeweises der Unwirtschaftlichkeit (BSG, Urteil vom 16.07.2003, Az B 6 KA 45/02 R). Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vergleichbarkeit gegeben ist. Weicht die Struktur der Praxis des geprÃ¼ften Arztes sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Patientenklientels, als auch hinsichtlich des Ã¤rztlichen Diagnose-und Behandlungsangebots von der Typik beim Durchschnitt der

Fachgruppe signifikant ab (vgl BSG SozR 2500 Â§ 106 Nr. 50 S 264; Nr 57 S 319ff; BSG SozR 2500 Â§ 106 Nr 1 Rn. 11), dann liegt eine Unvergleichbarkeit vor, die zur Bildung einer engeren Vergleichsgruppe veranlassen wÃ¼rde. Die Gruppe der ZahnÃ¤rzte stellt aber eine sehr homogene Arztgruppe dar, sodass grundsÃ¤tzlich von einer Vergleichbarkeit auszugehen ist. Auch der Umstand, dass die KlÃ¤gerin nach dem Vortrag der ProzessbevollmÃ¤chtigten schwerpunktmÃ¤Ãig in der Prophylaxe tÃ¤tig ist, legt es nicht nahe, eine spezielle Vergleichsgruppe zu bilden. Die Rechtsprechung hat bisher lediglich bei KieferorthopÃ¤den und MKG-Chirurgen die Bildung von speziellen Vergleichsgruppen gefordert. Liegen Schwerpunkte vor, dann kÃ¶nnte dies im Rahmen der Anerkennung und Bewertung von Praxisbesonderheiten berÃ¼cksichtigt werden.
Die statistische DurchschnittsprÃ¼fung darf von den PrÃ¼fgremien nur dann durchgefÃ¼hrt werden, wenn sich eine EinzelfallprÃ¼fung als nicht aussagekrÃ¤ftig erweist oder nicht durchfÃ¼hrbar ist (SG Hannover, Urteil vom 19.10.2016, Az S 78 KA 191/15). Angesichts der PraxisgrÃ¶Ãe (96 % Ã¼ber dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe, was die Fallzahl betrifft) ist hier eine EinzelfallprÃ¼fung nicht durchfÃ¼hrbar.
Indikator fÃ¼r eine unwirtschaftliche Behandlungsweise ist die Ãberschreitung der Grenze zum offensichtlichen MissverhÃ¤ltnis. HierfÃ¼r gibt es keine allgemein verbindliche Festlegung (BSG, Urteil vom 15.03.1995, Az 6 RKa 37/93; SG Marburg, Urteil vom 21.11.2012, Az S 12 KA 61/12). Die Rechtsprechung der Sozialgerichte geht bisher von einer Grenze zum offensichtlichen MissverhÃ¤ltnis um die 50 % hinsichtlich des Gesamtfallwertes aus. Bei Arztgruppen mit engem Leistungsspektrum dÃ¼rfe aber eine Grenzziehung bei Ãberschreitungen der Durchschnittswerte der Vergleichsgruppe um +40 % oder weniger angenommen werden. Hier handelt es sich jedoch um keine Arztgruppe mit einem engen Leistungsspektrum. Bei einer statistischen PrÃ¼fung einzelner GebÃ¼hrenordnungsziffern wird die Grenze zum offensichtlichen MissverhÃ¤ltnis bei ca. 100 % Ãberschreitung gezogen.
In einem erst kÃ¼rzlich entschiedenen Verfahren (SG B-Stadt, Urteil vom 17.05.2023, S 38 KA 5118/21) wurde erwogen, ob nicht bei Praxen mit deutlich vom Durchschnitt der Vergleichsgruppe nach oben abweichenden Fallzahlen die Grenze des wirtschaftlichen MissverhÃ¤ltnisses einer Korrektur bedarf, da der pauschale Ansatz einer Grenze zum offensichtlichen MissverhÃ¤ltnis von 50 % zu Verzerrungen und Bevorzugung von Praxen mit hohen Fallzahlen fÃ¼hren kÃ¶nnte. Hierbei wÃ¤re es rechtlich nicht zu beanstanden, einen einheitlichen MaÃstab/eine einheitliche Berechnungsweise zu verwenden und auf eine von einem Mathematiker entwickelte Formel ergÃ¤nzend zurÃ¼ckzugreifen.
Dieser Gesichtspunkt spielt aber im streitgegenstÃ¤ndlichen Verfahren keine Rolle, da es sich um eine WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung einer einzelnen GebÃ¼hrenordnungsposition handelt und die Fallzahlen zwar mit 96 % hoch sind, aber nach Auffassung des Gerichts noch nicht einen Wert erreicht haben, die Aussagekraft der pauschalen Grenze des offensichtlichen MissverhÃ¤ltnisses in Frage zu stellen.
Ist eine grundsÃ¤tzliche Vergleichbarkeit gegeben, ist zu prÃ¼fen, ob Praxisbesonderheiten und/oder kausalkompensatorische Einsparungen vorliegen, die den Mehraufwand rechtfertigen. Praxisbesonderheiten sind anzuerkennen, wenn ein spezifischer, vom Durchschnitt der Vergleichsgruppe signifikant abweichender

Behandlungsbedarf des Patientenklientels und hierdurch hervorgerufene Mehrkosten nachgewiesen werden (BSG, SozR 4-2500 Â§ 87 Nr 10 Rn. 35).
Dass die KlÃ¤gerin zu den Zahnarztpraxen gehÃ¶rt, die aufgrund einer Fehlinformation die Leistungen nach der Bema-Nr 105 auch fÃ¼r ein â□□SpÃ¼lenâ□□ mit antibakteriellen LÃ¶sungen in Ansatz brachten, kann zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch fehlen jegliche Anhaltspunkte. Die KlÃ¤gerin bestreitet dies im Ã□brigen.
Soweit die KlÃ¤gerin darauf hinweist, es fÃ¤nden in der Praxis schwerpunktmÃ¤Ã□ig Prophylaxeleistungen statt, und dies als Praxisbesonderheit ansieht, kann dieser Vortrag aus mehreren GrÃ¼nden nicht zu einer Anerkennung und BerÃ¼cksichtigung fÃ¼hren. Denn Prophylaxeleistungen, d. h. alle MaÃ□nahmen, die der Erkrankung der ZÃ¤hne und des Zahnfleisches vorbeugen, sind Standardleistungen aller ZahnÃ¤rzte und kÃ¶nnen deshalb grundsÃ¤tzlich nicht als Praxisbesonderheit gewertet werden. Abgesehen davon obliegt der KlÃ¤gerin diesbezÃ¼glich nach gefestigter Rechtsprechung eine Darlegungs-und Feststellungslast, der der Vortrag nicht genÃ¼gt. So entspricht es der besonderen Mitwirkungspflicht des Arztes/Zahnarztes, die fÃ¼r ihn gÃ¼nstigen UmstÃ¤nde, die nur ihm bekannt sind, aufzuzeigen (BSG, Urteil vom 11.12.2002, B 6 KA 1/02 R; LSG NRW, Urteil vom 09.02.2011, Az L 22 KA 38/09).
Die hohen Ã□berschreitungswerte bei den Leistungen nach der Bema-Nr. 105 lassen sich â□□ wenn Ã¼berhaupt -nach Auffassung des Gerichts auch nur bedingt durch eine abweichende Patientenstruktur erklÃ¤ren. Die KlÃ¤gerin hat zwar mehr Rentnerversicherte als die Vergleichsgruppe (+ 17%). Denn die Patientenstruktur dÃ¼rfte weder in den vorausgegangenen Quartalen eine andere sein, noch sich in den nachfolgenden Quartalen geÃ¤ndert haben. Wie im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 20.07.2023 deutlich wurde, rechnete die KlÃ¤gerin bis auf das streitgegenstÃ¤ndliche Quartal und die diesem nachfolgenden Quartale 4/20 und 1/21 die Leistungen der Bema-Nr. 105 unterdurchschnittlich, teilweise weit unterdurchschnittlich ab (Quartal 3/19: -38 %; Quartal 1/20: -52 %). Daraus ist herzuleiten, dass die abweichende Patientenstruktur fÃ¼r sich genommen, konkret der gegenÃ¼ber der Vergleichsgruppe erhÃ¶hte Rentneranteil keine Auswirkungen auf den Ansatz der Leistungen nach der Bema-Nr. 105 hat.
Des Weiteren macht die KlÃ¤gerin als Praxisbesonderheit einen pandemiebedingten Mehrbedarf durch Nachholeffekte geltend. GrundsÃ¤tzlich wÃ¤re anzunehmen, dass in den Anfangsquartalen des pandemischen Geschehens durch die Infektionslage insgesamt weniger Zahnarztbesuche stattfanden und auch weniger Leistungen abgerechnet wurden mit der Folge, dass hier bei bestimmten Leistungen in spÃ¤teren Quartalen nicht nur bei der KlÃ¤gerin Nachholeffekte eintraten, die dann zu einem Anstieg der Leistungen bei allen ZahnÃ¤rztinnen/ZahnÃ¤rzten fÃ¼hrten. Hierzu stellt die mit einem Zahnarzt fachkundig besetzte Kammer fest, dass erstaunlicherweise in den Quartalen der Pandemie gegenÃ¼ber den Vorjahresquartalen ein spÃ¼rbarer LeistungsrÃ¼ckgang nicht festzustellen ist und es offensichtlich solche Nachholeffekte, jedenfalls was die Leistungen nach der Bema-Nr. 105 betrifft, bei der Vergleichsgruppe nicht gab. Ansonsten wÃ¤re die KlÃ¤gerin bei der statistischen DurchschnittsprÃ¼fung unauffÃ¤llig gewesen. Nachdem alle Zahnarztpraxen von der Pandemie betroffen waren, lÃ¤sst sich allein daraus ein spezifischer, vom Durchschnitt der Vergleichsgruppe signifikant abweichender Behandlungsbedarf nicht herleiten, es sei denn, es treten andere,

praxisspezielle UmstÃ¤nde (zum Beispiel eine sich zusÃ¤tzlich auswirkende andersartige Patientenverteilung) hinzu. Angesichts der bei der KlÃ¤gerin anders gelagerten Patientenverteilung (17 % mehr Rentnerversicherte also Vergleichsgruppe) ist nicht auszuschlieÃen, dass es gerade in der klÃ¤gerischen Praxis zu einem Nachholeffekt, was Leistungen der Bema-Nr. 105 betrifft, im Quartal 3/20 kam. Damit hat sich der Beklagte nicht auseinandergesetzt, worauf die Beklagte bei der erforderlichen intellektuellen PrÃ¼fung auch ihren Fokus hÃ¤tte richten mÃ¼ssen. Allerdings wÃ¤re selbst bei BerÃ¼cksichtigung einer solchen Praxisbesonderheit nach wie vor von einem Ãberschreiten des offensichtlichen MissverhÃ¤ltnisses und damit von einer unwirtschaftlichen Behandlungsweise auszugehen.
Kommt der Beklagte im Rahmen der intellektuellen PrÃ¼fung zum Ergebnis, dass selbst unter BerÃ¼cksichtigung von Praxisbesonderheiten nach wie vor eine unwirtschaftliche Behandlungsweise besteht, erscheint klÃ¤rungsbedÃ¼rftig, ob der Beklagte bei der Wahl der MaÃnahme der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung zulÃ¤ssigerweise im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens von einer schriftlichen Beratung Abstand genommen hat und â falls dies zu bejahen wÃ¤re, auch seinen Ermessensspielraum eingehalten hat, was die Festlegung der HÃ¶he der HonorarkÃ¼rzungen (30 %) als Reaktion auf die festgestellte Unwirtschaftlichkeit betrifft. Dabei sind auch Sinn und Zweck der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung nach Â§ 106 SGB V und ihrer MaÃnahmen zu beachten. Diese bestehen zum einen in der Sanktionierung fÃ¼r die unwirtschaftliche Behandlungsweise/Verordnungsweise. Zum anderen soll der Vertragszahnarzt/Vertragsarzt dazu angehalten werden, seine unwirtschaftliche Behandlungsweise/Verordnungsweise zu Ã¼berdenken und kÃ¼nftig unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit, ZweckmÃ¤Ãigkeit und Wirtschaftlichkeit (Â§ 72 Abs. 2 Satz 1 SGB V) zu behandeln und zu verordnen.
Konkrete AusfÃ¼hrungen der Beklagten zur Wahl der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fungsmaÃnahme und zur BegrÃ¼ndung der KÃ¼rzungshÃ¶he finden sich nicht in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid.
Wird eine Unwirtschaftlichkeit festgestellt, bestimmt Â§ 106 Abs. 3 S. 3 SGB V, dass weiteren MaÃnahmen gezielte Beratungen vorausgehen sollen. Es handelt sich um einen grundsÃ¤tzlichen Vorrang von Beratungen gegenÃ¼ber KÃ¼rzungen. Nach gefestigter Rechtsprechung ist aber eine HonorarkÃ¼rzung auch ohne derartige vorangegangene gezielte Beratung bei hohen Ãberschreitungen Ã¼ber der Grenze zum offensichtlichen MissverhÃ¤ltnis nicht rechtswidrig (vgl BSG, Urteil vom 21.05.2003, Az B 6 KA 32/02 R).
Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl BSG, Urteil vom 28.04.2004, Az B 6 KA 24/03 R) hat wiederholt betont, dass dem Wirtschaftlichkeitsgebot und dem Instrument der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung im Rahmen der vertrags(zahn)Ã¤rztlichen Versorgung ein hoher Stellenwert zukomme. SchlieÃlich habe das Wirtschaftlichkeitsgebot des Â§ 12 Abs. 1 S. 2 SGB V eine wichtige AusprÃ¤gung durch die Regelung Ã¼ber die WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung in Â§ 106 Abs. 1 SGB V erfahren. Es gebe eine ganze Bandbreite denkbarer vertretbarer Entscheidungen, vom gÃ¤nzlichen Unterlassen einer KÃ¼rzung Ã¼ber die Zubilligung einer Toleranz im Bereich der Ãbergangszone bis hin zur KÃ¼rzung des gesamten unwirtschaftlichen Mehraufwandes. Dabei dÃ¼rfe das Gericht seine eigene EinschÃ¤tzung der zutreffenden KÃ¼rzungshÃ¶he nicht anstelle der von den

PrÃ¼fgremien getroffenen Ermessensentscheidung setzen. Eine AnfÃ¤ngerpraxis kÃ¶nne auch von einer HonorarkÃ¼rzung verschont werden.
Hier aber handelt es sich nicht um eine AnfÃ¤ngerpraxis, sondern vielmehr um eine seit Jahrzehnten bestehende Praxis, die bisher, so jedenfalls die unwidersprochenen AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerseite, hinsichtlich der Abrechnung unauffÃ¤llig war. Eine Gleichsetzung mit einer AnfÃ¤ngerpraxis erscheint nicht geboten. Gleichwohl kÃ¶nnte ein Ã¼ber Jahrzehnte hinweg festzustellendes wirtschaftliches Verhalten (Gesamtfallwert erheblich, teilweise zweistellig unter dem Gesamtfallwert der Vergleichsgruppe) einen besonderen Grund darstellen, dies bei der Auswahl der PrÃ¼fmaÃnahme (schriftliche Beratung oder KÃ¼rzung), aber auch bei der KÃ¼rzungshÃ¶he mit zu reflektieren. ZusÃ¤tzlich darf auch die Wirtschaftlichkeit von einzelnen Leistungen nicht losgelÃ¶st von der GesamttÃ¤tigkeit und den Gesamtfallkosten des Vertragszahnarztes in dem strittigen Quartal beurteilt werden (vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2011, Az B 6 KA 38/10 R). Die VergÃ¼tungsberichtigung bei den Leistungen nach der Bema-Nr. 105 wirkt sich im streitgegenstÃ¤ndlichen Verfahren auch auf den Gesamtfallwert aus. FÃ¼hrt die VergÃ¼tungsberichtigung von Einzelleistungen zu einer RestÃ¼berschreitung beim Gesamtfallwert, die entweder in der Ãbergangszone zum offensichtlichen MissverhÃ¤ltnis liegt, oder sogar noch im Bereich des offensichtlichen MissverhÃ¤ltnisses, bedarf es keiner Auseinandersetzung mit dem Gesamtfallwert im Sinne eines Mitreflektierens desselben. Anders verhÃ¤lt es sich jedenfalls, wenn bei einer VergÃ¼tungsberichtigung von Einzelleistungen schon vor der KÃ¼rzung der Gesamtfallwert der Vergleichsgruppe unterschritten wird. In diesem Fall ist zwar auch eine VergÃ¼tungsberichtigung von Einzelleistungen mÃ¶glich, jedoch ist der Beklagte verpflichtet, den Gesamtfallwert mit zu reflektieren. Dies hat die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid jedoch unterlassen, was es bei einer erneuten Befassung nachzuholen gilt.
Was die belassene RestÃ¼berschreitung (111 %) betrifft, ist es nach der Rechtsprechung (vgl. BayLSG, Urteil vom 04.02.2009, Az L 12 KA 27/08; a.A. LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.10.1996, Az L 11 Ka 24/96) nicht zulÃ¤ssig, âder Ermittlung und Quantifizierung mÃ¶glicherweise vorhandener Praxisbesonderheiten durch einen âRabattâ bei der KÃ¼rzungsentscheidung aus dem Wege zu gehen. Ob die belassene RestÃ¼berschreitung wirklich groÃzÃ¼gig bemessen ist, kann der Beklagte erst dann beantworten, wenn er unter AusÃ¼bung seines Beurteilungsspielraums die Frage nach dem Bestehen von Praxisbesonderheiten und der HÃ¶he des als wirtschaftlich anzuerkennenden Mehraufwandes geprÃ¼ft hat, weil danach auf der ersten Stufe der DurchschnittswertprÃ¼fung die Ãberschreitung entsprechend zu bereinigen ist und mÃ¶glicherweise dann wegen Nichterreichens des offensichtlichen MissverhÃ¤ltnisses eine KÃ¼rzung nicht mehr stattfinden darfâ.
AbschlieÃend weist das Gericht darauf hin, dass die Entscheidung nur das strittige Quartal 3/20 betrifft und offen bleibt, ob die Rechtsauffassung auch auf die nachfolgenden Quartale 4/20 und 1/21 Ã¼bertragbar ist.
Aus den genannten GrÃ¼nden war zu entscheiden, wie geschehen.
Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG iVm Â§ 154 Abs. 1 VwGO.

Â

Erstellt am: 31.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024